

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den sich im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko im Ortsteil Hohenbucko befindlichen Friedhof und die Trauerhalle sowie die Trauerhalle im Ortsteil Proßmarke.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung des im § 1 genannten Friedhofs und der Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich je Grabstelle nach § 6 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5**

#### **Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

## § 6 Gebührensätze

1. Benutzung der Leichenhalle	25,00 Euro
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	250,00 Euro
b) Urnenreihengrab	200,00 Euro
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab	350,00 Euro
b) Urnenwahlgrab	300,00 Euro
2.3. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage	175,00 Euro
Die Kosten für das Anbringen einer Inschrift werden von dem Gebührenpflichtigen getragen.	
2.4. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	100,00 Euro
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr gemäß Pkt. 2.1a, 2.2a, 2.2.b., 2.4.	10,00 Euro

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 14.12.2006 außer Kraft.

Hohenbucko, den 27.06.2013

gez. Polz  
Bürgermeister

gez. Schülzke  
Amsdirektorin